

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten in der Hansestadt Demmin

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten werden Benutzungsentgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

Benutzergruppe I:

Alle Kinder und Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die einem gemeinnützigen Sportverein oder –verband und anderen gemeinnützigen Vereinen der Hansestadt Demmin angehören. Die Wettkämpfe von Sportvereinen oder Kulturgruppen und gemeinnütziger Vereine der Hansestadt Demmin

Benutzergruppe II:

Das Training und sonstige Veranstaltungen (ohne Wettkämpfe) von Sportvereinen oder Kulturgruppen und gemeinnütziger Vereine der Hansestadt Demmin.

Benutzergruppe III:

Schulen in städtischer Trägerschaft.

Benutzergruppe IV:

Auswärtige gemeinnützige Vereine, Schulen in anderer Trägerschaft als bei der Hansestadt Demmin.

Benutzergruppe V:

Veranstalter im privatrechtlichen Bereich.

- (2) In die zu erhebenden Entgelten sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich vorhandener Umkleide- und Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte sowie alle Bewirtschaftungskosten eingeschlossen. Können Umkleide-, Duschräume und Toiletten nicht bereitgestellt werden, reduziert sich das sonst übliche Entgelt um 30 %.
- (3) Vorrang bei der Vergabe der Sportstätten haben Schulen in städtischer Trägerschaft, städtische Veranstaltungen und der Trainings- und Wettkampfbetrieb gemeinnütziger Vereine der Hansestadt Demmin.

§ 2 entgeltfreie Benutzung

Benutzergruppen I und III

§ 3 Entgelte für Trainingszwecke und Wettkämpfe

- (1) Die Entgelte für die Benutzung von Sportplätzen betragen je Platz je angefangener Stunde:

Benutzergruppe	I	II	III	IV	V
Rasenplatz	0,00 €	5,00 €	0,00 €	20,00 €	50,00 €
Kunstrasenplatz	0,00 €	5,00 €	0,00 €	20,00 €	50,00 €

- (2) Die Entgelte für die Benutzung von Sporthallen betragen je Spielfläche je angefangener Stunde:

Benutzergruppe	I	II	III	IV	V
	0,00 €	5,00 €	0,00 €	10,00 €	25,00 €

§ 4 Entgelte für sportliche und andere Großveranstaltungen

Bei sportlichen und gesellschaftlichen Großveranstaltungen werden Sonderverträge geschlossen. Die Entscheidung ob oder in welcher Höhe ein Entgelt erhoben wird, obliegt dem Bürgermeister der Hansestadt Demmin.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzungsgenehmigung. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bei der Stadtkasse einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann mit der Stadtkasse der Hansestadt Demmin eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (2) Vereine, denen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten Insolvenz droht, haben das Recht auf Stundung bzw. Ratenzahlung. Voraussetzung ist eine Beantragung bei der Stadtkasse der Hansestadt Demmin unter Offenlegung ihrer Finanzen und Verbindlichkeiten.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt.
- (2) Soweit Sportstätten für den Sportunterricht nicht benötigt werden, können sie montags bis freitags bis 22:30 Uhr genutzt werden.
- (3) Die Umkleidezeiten sind in den zugewiesenen Nutzungszeiten enthalten.
- (4) Während der Weihnachts-, Pfingst- und Sommerferien sind die Sportstätten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet, auf Antrag, der Bürgermeister der Hansestadt Demmin.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 2 – 3 und die Anlage 1 zu § 7 hinsichtlich der Sportplätze und Sporthallen sowie Umkleide-, Duschräume und Toiletten der Ordnung über die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen und die Erhebung von Benutzungsentgelten in der Hansestadt Demmin vom 12.02.2015 außer Kraft.

§ 8 Dynamisierung von Entgelten

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten der Hansestadt Demmin ist regelmäßig in einem Abstand von drei Jahren den Betriebskostenentwicklungen in diesem Zeitraum anzupassen.

Hansestadt Demmin, 19.12.2018



Dr. Michael Koch

Bürgermeister